

OLBERTZ · OSTLÄNDER · PETERS
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Olbertz · Ostländer · Peters GmbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1, 52074 Aachen

Geschäftsführer:

HARTMUT OLBERTZ
Diplom Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

GÜNTER OSTLÄNDER
Diplom Betriebswirt · Steuerberater

MANFRED PETERS
Diplom Kaufmann · Steuerberater

MARION LOTHMANN
Steuerberaterin

Aachen, den 06.10.06
HO/CO

Betr.: Rundschreiben September/Oktober 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl wir bereits in unserem Rundschreiben (Juni 2006, **Aktuelles**) zu den Erfordernissen bei der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes am 1.1.2007 hingewiesen haben, geben wir nochmals das jetzt aktualisierte Schreiben des Bundesministers der Finanzen zur Kenntnis, das sich mit den Folgen und Übergangsregelungen zur Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ab 2007 befaßt. Wir empfehlen sorgfältige Durchsicht, damit Umstellungsprobleme, namentlich Nachforderungen von Umsatzsteuer, nach der Umstellung vermieden werden.

Jahresabschlußpublizität

Bekanntlich sind GmbH und GmbH & Co. KG zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet. Dies umfaßt bestimmte Veröffentlichungspflichten im Bundesanzeiger und die Hinterlegung der Jahresabschlüsse bei dem zuständigen Registergericht.

Nach einer kürzlich in der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ veröffentlichten Erhebung kommen der Offenlegungsverpflichtung bisher nur sehr wenige Unternehmen nach. Die Offenlegungsquote beträgt hiernach zwischen 14 und 17 %.

Dies soll sich durch ein Gesetz über das „elektronische Handelsregister“ ändern.

- 1 -

Anschrift:
Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Telefon:
0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:
info@olbertzsteuer.de
internet:
www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:
Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto.-Nr. 3363819

Schreitet das Registergericht bislang nur ein, indem es nicht eingereichte Abschlüsse auf Antrag von „Jedermann“ bei dem entsprechenden Unternehmen anfordert und kann es bisher nur bei Unterlassen der so angeforderten Offenlegung ein Bußgeld auferlegen, so soll künftig die bloße Unterlassung der Offenlegung bußgeldbeschwert sein.

Im einzelnen:

Ab 2007 sollen nach § 8 b) HGB-E alle Unternehmensdaten an einer Zentralstelle gebündelt zum Online-Abruf zur Verfügung stehen. In dieses Unternehmensregister sollen alle Eintragungen in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister einbezogen werden und zusätzlich

- Unterlagen der Rechnungslegung sowie
- gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger

eingestellt werden.

Die Einsichtnahme in dieses elektronisch geführte Unternehmensregister soll gemäß § 9, Absatz 7 HGB-E per Internet jedem zu Informationszwecken möglich sein. Die Kosten einer solchen Auskunft werden voraussichtlich 4 Euro je Registerblatt und weitere 4 Euro je Dokument betragen.

Das genannte Unternehmensregister soll neben den (elektronischen) Bundesanzeiger und die Bekanntmachungen im Handelsregister treten.

Auch das Handelsregister soll künftig von Papierform auf elektronische Form umgestellt werden. Voraussichtlich werden die Handelsregister weiter zentralisiert, so daß sich für die bisher eingetragenen Unternehmen die Registernummern ändern werden.

Durch Änderung von § 325 (1) HGB soll zwingend der Jahresabschluß in elektronischer Form beim Betreiber des elektronischen Bundesregisters eingereicht werden, und zwar spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres.

Dem elektronischen Bundesanzeiger obliegt eine Prüfungspflicht der fristgerechten und vollständigen Einreichung der genannten Unterlagen.

- 2 -

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Telefon:

0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:

info@olbertzsteuer.de

internet:

www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto.-Nr. 3363819

Die angesprochenen Neuerungen gelten sowohl für die GmbH als auch uneingeschränkt für die GmbH & Co. KG.

Die deutsche Regierung reagiert damit auf die von der EU-Kommission mehrfach angeforderte Einhaltung der Publizitätspflichten.

Da dies für die Länder eine entsprechende Einnahmequelle darstellen kann, ist durchaus damit zu rechnen, daß die Registergerichte von der Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen, in Zukunft fleißig Gebrauch machen werden.

Dies bringt es mit sich, daß Kunden, Konkurrenten, etc. künftig problemlos über das Internet recherchieren können und wichtige Unternehmensdaten völlig problemlos einsehen können.

Die Möglichkeiten, künftig der Offenlegungspflicht zu entgehen, sind äußerst begrenzt.

Die Gründung einer „Limited“ befreit nicht von der Offenlegungspflicht.

Die Zellteilung in mehrere Gesellschaften führt i.d.R. auch nicht weiter, es sei denn, ein mittelgroßes Unternehmen erkaufte sich damit die großzügigeren Offenlegungsregeln für kleine Gesellschaften (verkürzte Bilanz, keine GuV, kein Lagebericht).

Bei der GmbH & Co. KG besteht eine Offenlegungspflicht dann nicht, wenn mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine **natürliche Person** ist.

Aufwendungen für ein Erststudium als vorab entstandene Werbungskosten

Vorab entstandene Werbungskosten können auch bei einem im Anschluß an das Abitur durchgeführten Hochschulstudium anzuerkennen sein, so der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 20.7.2006 VI R 26/05.

- 3 -

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Telefon:

0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:

info@olbertzsteuer.de

internet:

www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto.-Nr. 3363819

Außensteuerrecht

Der europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 7.9.2006 erneut einen Fall der Wegzugsbesteuerung (Besteuerung fiktiver Wertzuwächse auf wesentliche Beteiligungen bei Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes in einen anderen EU-Mitgliedsstaat) veröffentlicht. Es handelt sich um einen Fall der niederländischen Wegzugsbesteuerung, die zwar die sofortige Versteuerung wie nach dem in Deutschland noch gültigen § 6 (3) AStG nicht vorsieht, hingegen eine Sicherheitsleistung des Wegziehenden, um die Steuer für den Fall der später tatsächlich erfolgten Veräußerung auch eintreiben zu können.

Dieses Modell hat der EuGH wie bereits zuvor einer vergleichbaren Gesetzesvorschrift in Frankreich als europarechtswidrig beurteilt. Zwar ist die Stundung nicht europarechtswidrig, aber die Sicherheitsleistung fand nicht die Zustimmung des EuGH. Besonders interessant ist, daß der EuGH dem Kläger Schadenersatz zusprach für die mit der Sicherheitsleistung verbundenen Kosten.

Die oben stehenden und in der Anlage übermittelten Texte sind nach bestem Wissen erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß



Hartmut Olbertz

- 4 -

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Telefon:

0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:

info@olbertzsteuer.de
internet:
www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto.-Nr. 3363819

Olbertz · Ostländer · Peters GmbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1, 52074 Aachen

Geschäftsführer:

HARTMUT OLBERTZ
Diplom Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

GÜNTER OSTLÄNDER
Diplom Betriebswirt · Steuerberater

MANFRED PETERS
Diplom Kaufmann · Steuerberater

MARION LOTHMANN
Steuerberaterin

Die Mandanten-Information

September 2006

Themen dieser Ausgabe

- Erhöhung des regulären Umsatzsteuersatzes
- Teilwertabschreibung bei dauernder Wertminderung
- Werbungskosten bei Kapitaleinkünften
- Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß?
- Keine Verzinsung von nachgezahltem Kindergeld
- Allgemeinbildung ohne Steuervorteil?
- AGG seit 18. 8. 2006 in Kraft
- Rentenversicherung: Beitragspflicht der Eltern

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nun ist es da – das wichtige **Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Erhöhung des regulären Umsatzsteuersatzes auf 19 % ab 1. 1. 2007**. Daher informieren wir Sie im Folgenden über wichtige Übergangsregelungen und deren Auswirkungen auf die unternehmerische Praxis.

Steuerrecht

Unternehmer & Freiberufler

Übergangsregelungen zur Erhöhung des regulären Umsatzsteuersatzes ab 2007

Das Ende Juni verabschiedete Haushaltsbegleitgesetz 2006 sieht zum 1. 1. 2007 eine Anhebung des regulären Umsatzsteuersatzes von 16 % auf 19 % vor (vgl. Mandanten-Informationen Mai und Juli 2006). Verträge in der unternehmerischen Praxis, die vor diesem Stichtag geschlossen werden, bedürfen daher besonderer Beachtung:

1. Behandlung bei Ist-Versteuerung

Die Umsatzgrenze bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) ist zum 1. 7. 2006 von 125.000 € auf 250.000 € für Unternehmen mit Sitz in den alten Bundesländern angehoben worden.

Bei Ist-Versteuerung hat ein Unternehmer einen Umsatz, der **nach dem 31. 12. 2006 bewirkt** wird und für den be-

reits vor dem 1. 1. 2007 ein Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt und der Besteuerung mit dem Steuersatz von 16 % unterworfen worden ist, insgesamt dem allgemeinen Steuersatz von 19 % zu unterwerfen.

Im Ergebnis wird damit der Teil des Entgelts, der bereits vor dem 1. 1. 2007 besteuert worden ist, um 3 % auf 19 % „hochgestuft“. Dieser Unterschiedsbetrag i. H. von 3 % zwischen der in 2006 angemeldeten Steuer und der Steuer von 19 % für diesen Umsatz ist in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben.

Umkehrt gilt: Werden *nach* dem 31. 12. 2006 Entgelte oder Teilentgelte für (Teil-)Leistungen vereinnahmt, die der Unternehmer **noch 2006 ausgeführt** hat, ist für den Fall, dass der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, die Umsatzsteuer i. H. von 16 % zu berechnen.

2. Abrechnung von Anzahlungen oder Vorschüssen

Der erhöhte Steuersatz ist auf Lieferungen oder Leistungen anzuwenden, die **nach dem 31. 12. 2006 ausgeführt** werden. Hieraus folgen Besonderheiten für die Abrechnung von Anzahlungen oder Vorschüssen (sog. Teilentgelte).

Abrechnung von Anzahlungen oder Vorschüssen im Jahr 2006 für nach dem 31. 12. 2006 ausgeführte steuerpflichtige Leistungen: Steht fest, dass die Leistung nach dem 31. 12. 2006 ausgeführt werden wird, kann im Jahr 2006 eine Voraus- oder Anzahlungsrechnung bereits mit 19 % Umsatzsteuer gestellt werden. Unternehmer müssen dann 2006 die 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen; dem Leistungsempfänger steht der Vorsteuerabzug in entsprechender Höhe zu.

Abrechnung von nach dem 31. 12. 2006 ausgeführten Leistungen, bei denen Teilentgelte mit 16 % versteuert wurden: Den Unternehmer trifft für diese Umsätze eine weitere Steuerschuld i. H. von 3 %. Sie ist für den Voranmeldungszeitraum zu berechnen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Der entsprechende Vorsteuerabzug kann vom Leistungsempfänger beansprucht werden, sobald die Leistung ausgeführt ist und die Endabrechnung vorliegt.

Beispiel: Unternehmer U hat im Jahr 2006 Anzahlungen i. H. von 500.000 € zzgl. 16 % Umsatzsteuer (= 80.000 €) vereinbart. Die Leistung wird 2007 ausgeführt und unterliegt dem Steuersatz von 19 %. U stellt am 10. 3. 2007 folgende Schlussrechnung:

Leistung gesamt netto	1.000.000 €
+ 19 % Umsatzsteuer	190.000 €
gesamt brutto	1.190.000 €
abzgl. Anzahlungen 2006:	
netto	500.000 €
+ 16 % Umsatzsteuer	80.000 €
verbleibt zu zahlen	610.000 €

Lösung: U hat in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für März 2007 den noch verbleibenden Restbetrag von netto 500.000 € mit 19 % Umsatzsteuer (= 95.000 €) anzumelden; dazu kommen 15.000 € (= 3 %ige Nachsteuer von 500.000 €) aus den bereits im Jahr 2006 versteuerten Anzahlungen.

3. Langfristige Verträge (Altverträge)

Werden Leistungen nach dem 31. 12. 2006 ausgeführt, die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen, sind **Rechnungen** von Gesetzes wegen mit einem Umsatzsteuerausweis von 19 % zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verträge vor dem 1. 1. 2007 geschlossen worden sind und dabei von dem bis dahin geltenden allgemeinen Steuersatz (16 %) ausgegangen worden ist.

Aus der gesetzlichen Regelung über den Steuerausweis in Rechnungen folgt aber **nicht**, dass Unternehmer automatisch berechtigt sind, bei der Abrechnung der vor dem 1. 1. 2007 vereinbarten Leistungen die Preise entsprechend der ab 1. 1. 2007 eingetretenen umsatzsteuerlichen Mehrbelastung zu erhöhen. Vielmehr sind die **Verträge zu überprüfen**:

- Erbringt ein Unternehmer eine Leistung nach dem 31. 12. 2006, jedoch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, die **vor dem 1. 9. 2006** geschlossen wurde, kann er vom Leistungsempfänger einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen. Achtung: Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartner etwas anderes vereinbart haben (z. B. einen Festpreis).
- Bei bestimmten Unternehmern (z. B. Architekten, Ingenieuren, Rechtsanwälten, Steuerberatern) schließen die gesetzlich vorgeschriebenen Entgelte die Umsatzsteuer

nicht ein. Sie können daher für ihre im Jahr 2007 erbrachten Leistungen dem Entgelt eine Umsatzsteuer von 19 % hinzurechnen.

4. Werklieferungen und Werkleistungen

Ist auf Werklieferungen oder Werkleistungen, die nach dem 31. 12. 2006 ausgeführt werden, der allgemeine Steuersatz anzuwenden, muss der Unternehmer eine 19 %-ige Umsatzsteuer ausweisen. Ein Umsatzsteuerausweis von 16 % ist für die Fälle zwingend, in denen es sich um **vor dem 1. 1. 2007 erbrachte Teilleistungen** handelt, d. h. wenn

- es sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handelt,
- der Leistungsteil als Teil einer Werklieferung vor dem 1. 1. 2007 abgenommen worden ist oder als Teil einer Werkleistung vor dem 1. 1. 2007 vollendet oder beendet worden ist,
- vor dem 1. 1. 2007 für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung die Zahlung von entsprechenden Teilentgelten vereinbart und
- das Teilentgelt gesondert abgerechnet wurde.

5. Dauerleistungen (z. B. Miet- und Leasingverträge)

Die Anhebung des allgemeinen Steuersatzes kann auch Auswirkungen auf Leistungen haben, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (Dauerleistungen). Bei den Dauerleistungen kann es sich sowohl um sonstige Leistungen (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen) als auch um die Gesamtheit mehrerer Lieferungen (z. B. von Baumaterial) handeln. Es können unterschiedliche Zeiträume (z. B. ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart werden.

Bei Dauerleistungen, die nach dem 31. 12. 2006 ausgeführt werden, gilt wiederum der allgemeine Steuersatz von 19 % (zuvor: 16 %). Sie werden ausgeführt bei

- **Vermietung, Leasing, Wartung, Überwachung** an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet,
- **einer Gesamtheit mehrerer Lieferungen** (ausgenommen elektrischer Strom, Gas, Wärme und Wasser) am Tag jeder einzelnen Lieferung.

Bei der **Abrechnung von Nebenleistungen**, für die ein anderer Abrechnungszeitraum als für die Hauptleistung vereinbart ist, richtet sich der zutreffende Steuersatz nach dem Zeitpunkt, zu dem die Hauptleistung ausgeführt wird (z. B. monatlicher Zins für eine steuerpflichtige Vermietung mit monatlichem Abschlag für die Nebenleistungen und jährlicher Abrechnung der Nebenleistungen).

Verträge über Dauerleistungen, die als **Rechnung** anzusehen sind, müssen an den ab 1. 1. 2007 geltenden Steuersatz angepasst werden.

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte abgerechnet (z. B. bei Mietverträgen), liegen **Teilleistungen** vor. In diesen Fällen richtet sich der Steuersatz nach dem Zeitpunkt der ausgeführten Teilleistung. Teilleistungen können sich auch aus der **(nachträglichen) Vereinbarung eines kürzeren Abrechnungszeitraums** ergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in einer vor dem 1. 1. 2007 erteilten Rechnung das Entgelt oder der Preis für diesen

Abrechnungszeitraum – ggf. neben dem Gesamtergelt oder -preis – angegeben wird.

6. Einlösen von Gutscheinen

Erstattet ein Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom **1. 1. 2007 bis zum 28. 2. 2007**, ist die Umsatzsteuer nach dem bis zum 31. 12. 2006 geltenden Steuersatz von 16 % zu berichtigen, soweit die dem Gutschein zugrunde liegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Bei Erstattung von Gutscheinen **nach dem 28. 2. 2007** ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % zu berichtigen. Diese Vereinfachungsregelung gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen ein anderer Unternehmer durch die Änderung der Bemessungsgrundlage wirtschaftlich begünstigt ist. Hier ist die Berichtigung des Vorsteuerbetrags mit dem Steuersatz vorzunehmen, der dem Liefergeschäft tatsächlich zugrunde lag.

Beispiel: Unternehmer U bezieht Warenlieferungen mit 19 % Umsatzsteuer von dem Einzelhändler E, der diese Waren wiederum vom Hersteller H eingekauft hatte. Den Warenlieferungen waren Gutscheine des Herstellers H zur Erstattung des Kaufpreises enthalten, die U im Februar 2007 bei H einlöst.

Lösung: U muss die Berichtigung des Vorsteuerabzugs mit dem Steuersatz vornehmen, der den Warenlieferungen des E zugrunde lagen. U kann sich nicht auf die Vereinfachungsregelung berufen und die Berichtigung des Vorsteuerabzugs mit nur 16 % vornehmen; dies könnte nur H.

7. Einlösen von Pfandbeträgen

Nimmt ein Unternehmer Leergut zurück und erstattet einen dafür gezahlten Pfandbetrag, liegt eine Entgeltminderung vor. Der Unternehmer muss die geschuldete Umsatzsteuer berichtigen. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, wird die Steuerberichtigung nach der folgenden **Vereinfachungsregelung** zugelassen:

Erstattet ein Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom **1. 1. 2007 bis zum 31. 3. 2007**, ist die Umsatzsteuer nach dem Steuersatz von 16 % zu berichtigen, soweit die zugrunde liegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen **nach dem 31. 3. 2007** ist die Umsatzsteuer hingegen nach dem allgemeinen Steuersatz zum 1. 1. 2007, d. h. mit 19 %, zu berichtigen.

8. Jahresrückvergütungen, Jahresboni, Treuerabatte

Bei Rückvergütungen handelt es sich wiederum um nachträgliche Entgeltminderungen für steuerpflichtige Umsätze, die zu einer Berichtigung der Umsatzsteuer führen. Die Umsatzsteuer ist dabei zu dem Steuersatz zu berichtigen, der dem ausgeführten Umsatz zugrunde lag.

Führt der Unternehmer **Umsätze zu verschiedenen Steuersätzen** aus, kann dies zu Schwierigkeiten führen, wenn Jahresrückvergütungen, Jahresboni, Treuerabatte usw. auf Umsätzen beruhen, die sowohl mit 16 % als auch mit 19 % Umsatzsteuer ausgewiesen sind.

Nach einer Vereinfachungsregelung kann daher in diesen Fällen die Berichtigung der Umsatzsteuer nach dem **prozentualen Umsatzverhältnis des jeweiligen Zeitraums** erfolgen. Alternativ kann der Unternehmer die Bonusgut-schrift auch insgesamt mit dem Steuersatz von 16 % erteilen, wenn der Leistungsempfänger seinen Vorsteuerabzug entsprechend berichtigt.

Teilwertabschreibung bei dauernder Wertminderung

In der Bilanz werden abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgeführt und abgeschrieben (sog. Absetzung für Abnutzung – AfA). Für bestimmte Wirtschaftsgüter wird dagegen nur ein Teilwert angesetzt, wenn der tatsächliche Wert unter dem durch AfA geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs liegt eine dauernde Wertminderung bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern vor, wenn deren Teilwert zum Bilanzstichtag **mindestens für die halbe Restnutzungsdauer** unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Kapitalanleger

Neues zu Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

In einigen Arbeitsverträgen ist als Voraussetzung für die Erlangung einer höher dotierten Position festgelegt, dass Gesellschaftsanteile an der Arbeitgeberin erworben werden müssen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass Schuldzinsen für Darlehen, mit denen Arbeitnehmer den Erwerb dieser Gesellschaftsanteile an ihrer Arbeitgeberin finanzieren, regelmäßig Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sind.

Nach Ansicht der BFH-Richter ist in diesen Fällen grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zinsaufwendungen nicht durch den Beruf des Steuerpflichtigen, sondern **durch die angestrebte Gesellschafterstellung veranlasst** sind. Regelmäßig stehe hierbei der wirtschaftliche Zusammenhang der Aufwendungen mit den Einkünften aus Kapitalvermögen im Vordergrund und verdränge die Beziehung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Liege dann eine Überschusserzielungsabsicht vor, seien die Schuldzinsen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Dies gelte auch dann, wenn sich der Arbeitnehmer an seiner Arbeitgeberin beteiligt, um dadurch eine höher dotierte Position zu erlangen.

Nur ausnahmsweise könne eine Zuordnung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erfolgen. Dies könne insbesondere bei negativer Überschussprognose und damit erkennbar fehlender Absicht zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen aus einer solchen Beteiligung der Fall sein.

Alle Steuerzahler

Keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell entschieden, dass Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolZG) 1995 nicht bestehen.

In dem Streitfall hatten für das Jahr 2002 zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute die Festsetzung des Solidaritätszuschlags durch das Finanzamt mit der Begründung angefochten, dass der Solidaritätszuschlag spätestens ab dem Streitjahr eine verfassungswidrige Sondersteuer darstelle. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Es war der Auffassung, dass das SolZG verfassungsgemäß sei, weshalb ein Grund, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen, nicht bestehe.

Im anschließenden Beschwerdeverfahren über die Nichtzulassung der Revision machten die Eheleute geltend, der Solidaritätszuschlag habe sich zu einer eigenen Steuer neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer entwickelt, sodass er **nicht mehr als verfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe** angesehen werden könne.

Der BFH verneinte dagegen die grundsätzliche Bedeutung der Sache und wies die Beschwerde zurück. Es handele sich bei dem mit dem SolZG 1995 eingeführten Solidaritätszuschlag um eine Steuer, die als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer i. S. von Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 des Grundgesetzes (GG) erhoben werde. Die von den Klägern aufgeworfene Frage, ob eine Ergänzungsabgabe nur befristet erhoben werden dürfe, sei höchstrichterlich geklärt. Das BVerfG habe bereits bei der Prüfung früherer Ergänzungsabgabengesetze entschieden, dass die zeitliche Befristung nicht zum Wesen der Ergänzungsabgabe nach Artikels 106 Absatz 1 Nr. 6 GG gehöre. Es sei nicht ersichtlich, dass eine erneute Entscheidung erforderlich sei, weil neue bislang nicht geprüfte Einwände in Literatur oder Rechtsprechung gegen die höchstrichterliche Auffassung erhoben würden.

Hinweis: Der Streit um die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags geht nun aber weiter, da zwischenzeitlich vom Bund der Steuerzahler Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist. Unter Hinweis auf diese anhängige Verfassungsbeschwerde ruhen die Einspruchsverfahren.

Keine Verzinsung von nachgezahltem Kindergeld

Kindergeld gehört per Gesetz zur Einkommensteuer und wird nach dem Einkommensteuergesetz monatlich als Steuervergütung gezahlt. Bei Nachforderungen von rückständigen Kindergeldzahlungen besteht jedoch **kein Rechtsanspruch** auf eine Verzinsung. Dies betonte der Bundesfinanzhof nun in einer Entscheidung.

Zwar seien nach dem Sozialgesetzbuch Erstattungen oder Nachzahlungen von Kindergeld mit 4 % zu verzinsen. Diese Regel sei jedoch nur anwendbar auf sozialrechtliche Ansprüche nach dem Bundeskindergeldgesetz und nicht auf den Kindergeldbezug nach dem Einkommensteuergesetz. Der Unterschied zwischen beiden: Kindergeld nach

dem Bundeskindergeldgesetz erhalten Eltern, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Kindergeld nach den hierfür einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erhalten Eltern, die im Inland wohnen und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Allgemeinbildung ohne Steuervorteil?

Aufwendungen für den Besuch einer allgemein bildenden Schule sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Mit dieser Entscheidung widersprach der Bundesfinanzhof einem Steuerpflichtigen, der in seiner Einkommensteuererklärung die Kosten für den **Besuch einer Fachoberschule zur Erlangung des Fachabiturs** als Werbungskosten geltend gemacht hatte.

Die Aufwendungen für den Besuch der Fachoberschule hatten zuvor schon Finanzamt und Finanzgericht aufgrund mangelnder Berufsbezogenheit nicht als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigt.

Wirtschaftsrecht

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz erst seit 18. 8. 2006 in Kraft

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist nun doch nicht wie ursprünglich geplant am 1. 8. 2006 in Kraft getreten (vgl. Mandanten-Information August 2006), sondern erst am 18. 8. 2006.

Nach Angaben des Bundesjustizministeriums hatte es noch „**kleinere redaktionelle Ungenauigkeiten**“ gegeben, die zunächst behoben werden mussten. Aufgrund dieser Überarbeitungen war das ausgefertigte Gesetz dem Bundespräsidenten erst am 28. 7. 2006 zur Unterschrift zugeleitet worden.

Volle Beitragspflicht auch für Eltern in der Rentenversicherung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat wiederholt entschieden, dass die Nachteile, die Eltern wegen der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben, auch in der Rentenversicherung auszugleichen sind. Nach dem geltenden Recht wird dies durch die Anerkennung von zusätzlichen Versicherungszeiten gewährleistet. Davon, dass daneben und darüber hinaus auch zwingend eine **Beitragsentlastung der Eltern** erforderlich ist, konnte sich der Senat des Bundessozialgerichts in einer aktuellen Entscheidung auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG – z. B. zur Höhe des Beitrags in der Pflegeversicherung – nicht überzeugen.

Wichtige Steuertermine im September 2006

11. 9. Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev.*; Kirchenlohnsteuer r.kath.*; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer**; Solidaritätszuschlag**; Kirchensteuer ev.**; Kirchensteuer r.kath.**

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 14. 9. 2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für August 2006; ** für das III. Quartal 2006]

Olbertz · Ostländer · Peters GmbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1, 52074 Aachen

Geschäftsführer:

HARTMUT OLBERTZ
Diplom Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

GÜNTER OSTLÄNDER
Diplom Betriebswirt · Steuerberater

MANFRED PETERS
Diplom Kaufmann · Steuerberater

MARION LOTHMANN
Steuerberaterin

Die Mandanten-Information

Oktober 2006

Themen dieser Ausgabe

- Investitionszulage oder/und Sonderabschreibung?
- Grundsteuer für Eigenheime verfassungsgemäß
- Privatgespräche für Freiberufler nicht steuerfrei
- Entstehung der Erbschaftsteuer
- „Private Dienstreisen“
- Aufwendungen für ein Erststudium
- Doppelte Haushaltsführung: 2 Hausstände in 1 Ort?
- Eingetragene Lebensgemeinschaft: Unterhalt
- Arbeitgeberdarlehen zum marktüblichen Zinssatz
- Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks
- Einkommensteuerveranlagung von Arbeitnehmern
- Schonvermögen beim Elternunterhalt

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

bereits Anfang Juli 2006 haben sich die Koalitionsspitzen auf die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge geeinigt. Bei Erstellung dieser Mandanten-Information wurden die Einzelheiten aber noch diskutiert. Bislang erhebt der Fiskus eine 30%ige Zinsabschlagsteuer, die aber nur eine Vorauszahlung auf die tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer ist. Im Rahmen der Steuererklärung werden bis zur Einführung einer definitiven Abgeltungsteuer die erzielten Zinseinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz unter Anrechnung der 30%igen Zinsabschlagsteuer besteuert.

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Keine Investitionszulage bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen

Werden steuerliche Fördermaßnahmen einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen, führt dies häufig zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzhof hat nun jüngst entschieden, dass **kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot** vorliegt, wenn die Investitionszulage für nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude oder für die Herstellung eines solchen **rückwirkend ausgeschlossen** wurde, soweit im Veräußerungsfall der Erwerber für das Gebäude Sonderabschreibungen in Anspruch nimmt.

Begründung: Sowohl dem Fördergebietsgesetz als auch dem Investitionszulagengesetz liege das Prinzip zugrunde, dass die jeweilige begünstigte Maßnahme **nur einmal** gefördert werden soll.

Keine Steuerfreiheit für die private Nutzung des betrieblichen Telefons durch Freiberufler

Zahlreiche Arbeitsplätze sind mit Telefon und Internetanschluss ausgerüstet. Es liegt daher nahe, den geschäftlichen Anschluss auch für private Kontakte zu nutzen. Die steuerlichen Konsequenzen fallen für Arbeitnehmer und Freiberufler jedoch höchst unterschiedlich aus.

Denn nach einem jüngst ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) **verstößt es nicht gegen den Gleichheitssatz** des Grundgesetzes, dass Freiberufler im Gegensatz zu Arbeitnehmern nicht in den Genuss der Steuerfrei-

heit für die Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen PCs und Telekommunikationsgeräten kommen.

Für die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Nutzungsvorteile bei Arbeitnehmern und der Besteuerung privater Nutzungsentnahmen gibt es nach Ansicht der BFH-Richter **sachliche Gründe**:

Nach dem Willen des Gesetzgebers handelt es sich bei der Befreiungsvorschrift für Arbeitnehmer um eine sog. **Lenkungsnorm**. Beabsichtigt wird, die Verwendung und Verbreitung des Internets mittels einer Steuervereinfachung zu fördern. Arbeitgebern soll ermöglicht werden, ihren Arbeitnehmern die private Nutzung der PCs und Telekommunikationsgeräte zu gestatten, ohne sie mit dem steuerlichen Sachbezug zu erfassen. Dementsprechend sind nur die Vorteile der Arbeitnehmer von der Steuer freigestellt, die diese aus der privaten Nutzung von betrieblichem Equipment ziehen. Nicht steuerbefreit: Barzuschüsse des Arbeitgebers für die Anschaffung von eigenen PCs oder Telekommunikationsgeräten.

Zudem benötigt ein Arbeitnehmer für die private Nutzung die Genehmigung des Arbeitgebers. Ein Arbeitgeber hat von sich aus regelmäßig ein betriebliches und finanzielles Interesse daran, dass die private Mitbenutzung in Grenzen gehalten wird und verbindet damit auch eine **Überwachung**. Bei einem Freiberufler hingegen sei ein solches Verhalten nicht gegeben; sein Interesse liege erfahrungsgemäß eher darin, betriebliche Einrichtungen zu Lasten des steuerlichen Gewinns privat zu nutzen. Insofern konnte der Gesetzgeber die Begünstigung auf Arbeitnehmer beschränken.

Folge: Bei Freiberuflern ist der Gewinn um die anteiligen Aufwendungen für die private Nutzung einer betrieblichen Telekommunikationsanlage zu erhöhen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Gemischt veranlasste Reisen: Aufteilung der Aufwendungen für die Hin- und Rückreise

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können Aufwendungen, die nur zum Teil beruflich oder betrieblich veranlasst sind, grundsätzlich insgesamt nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden (sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot).

Der VI. Senat des BFH möchte nun an dieser strikten Beurteilung nicht mehr festhalten und befürwortet eine Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen, wenn hierfür ein **objektiver Maßstab** zur Verfügung steht. Er hat deshalb mit einem aktuellen Beschluss den **Großen Senat des BFH angerufen** und ihm die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen in Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden können.

In dem zugrunde liegenden Streitfall besuchte der Kläger, der als EDV-Controller angestellt war, eine führende Computer-Messe in den USA. An vier Tagen des insgesamt siebentägigen USA-Aufenthalts nahm der Kläger an verschiedenen beruflichen Fachveranstaltungen teil. Drei Tage standen ihm für private Aktivitäten zur Verfügung. Der Klä-

ger machte die Aufwendungen für die USA-Reise als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt erkannte zunächst nur die Tagungsgebühren an.

Die Klage hatte insoweit Erfolg, als das Finanzgericht auch die Aufwendungen für vier Übernachtungen und entsprechende Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigte. Die Kosten des Hin- und Rückflugs teilte das Finanzgericht auf und erkannte sie zu 4/7 als Werbungskosten an. Hiergegen wandte sich das Finanzamt mit seiner Revision.

Der zuständige VI. Senat des BFH ist der Auffassung, dass das Finanzgericht die Aufwendungen für die Hin- und Rückreise zu Recht aufgeteilt und teilweise als Werbungskosten berücksichtigt hat. Nach dem aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit seien grundsätzlich alle beruflich veranlassten Aufwendungen Werbungskosten. Folglich handele es sich auch bei den Flugkosten um Werbungskosten, soweit die USA-Reise beruflich veranlasst sei.

Das von der Rechtsprechung des BFH geschaffene Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt beruflich und privat veranlasste Aufwendungen stehe dem nicht entgegen. Denn das Aufteilungs- und Abzugsverbot sei dann nicht anzuwenden, wenn sich der dem Beruf dienende Teil der Aufwendungen nach **objektiven Maßstäben** von dem privat veranlassten Teil abgrenzen lasse. Dies sei hier der Fall, da für die Aufteilung der gemischt veranlassten Reisekosten das Verhältnis der beruflich und privat veranlassten Zeiteile der Reise herangezogen werden könne. **Hinweis:** Vergleichbare Fälle sollten offen gehalten werden.

Doppelte Haushaltsführung: Wechsel der Familienwohnung im selben Ort

Wer aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt am Arbeitsort unterhält, kann seine Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Die zwingend notwendige **berufliche Veranlassung der Zweitwohnung** wird nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs dabei nicht dadurch beendet, dass der Arbeitnehmer seinen Familienhausstand innerhalb desselben Orts verlegt.

Die obersten Finanzrichter gehen von der gesetzlichen Regelung aus, nach der notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, zu den **Werbungskosten** gehören. Eine doppelte Haushaltsführung liegt danach vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Erforderlich ist daher eine **Aufspaltung** der normalerweise **einheitlichen Haushaltsführung auf zwei verschiedene Haushalte**.

Eine bloße Verlegung des Familienwohnsitzes bzw. des Haupthausstands innerhalb eines Orts oder einer Gemeinde berührt indessen die berufliche Fortdauer der doppelten Haushaltsführung grundsätzlich nicht. Dies gelte, so die BFH-Richter in ihrer Urteilsbegründung, sowohl **für verheiratete, ledige** als auch – wie im aktuell entschiedenen Fall – für **in Trennung lebende Steuerpflichtige**.

Fazit: Es ist nicht von Belang, wenn ein Steuerpflichtiger trotz Umzug seine Wohnung im Heimatort beibehält. Darüber hinaus kommt es auch nicht darauf an, ob auch persönliche Gründe für den Steuerpflichtigen vorliegen, von einer vollständigen Übersiedlung an den Beschäftigungsort abzusehen.

Arbeitgeberdarlehen zu marktüblichem Zinssatz kein lohnsteuerpflichtiger Vorteil

Gewährt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem **marktüblichen Zinssatz**, erlangt der Arbeitnehmer nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil, auch wenn dieser Zinssatz unter demjenigen liegt, den der Fiskus in seinen Lohnsteuerrichtlinien festgelegt hat.

Soweit die Steuerrichtlinien der Finanzverwaltung als **norminterpretierende Verwaltungsvorschriften** materiell-rechtliche Bedeutung beanspruchen, sind sie danach **Gegenstand, nicht aber Maßstab richterlicher Kontrolle**. Insofern kommt ihnen keine Bindungswirkung zu.

Bundesfinanzhof entscheidet über wichtige Fragen zur Veranlagung von Arbeitnehmern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst eine Reihe von für die Veranlagung von Arbeitnehmern bedeutsamen Fragestellungen entschieden:

1. **Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern:** Arbeitnehmer können zuviel einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückerhalten. Jedoch wird diese Veranlagung in vielen Fällen nur auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, kann der Arbeitnehmer die Steuererstattung nicht mehr erreichen.

Der BFH sieht nun in der **zweijährigen Ausschlussfrist** eine **verfassungswidrige Benachteiligung** von Arbeitnehmern gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die von Amts wegen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Denn diese Steuerpflichtigen können bis zum Eintritt der Verjährung und damit noch nach bis zu sieben Jahren zuviel abgeführte Steuern vom Finanzamt zurückfordern. Die obersten Finanzrichter haben deshalb dem **Bundesverfassungsgericht** die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Abhilfe kann indes die sog. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** schaffen. Sie kann einem Steuerpflichtigen gewährt werden, der die Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung versäumt hat, weil er sie ohne Verschulden nicht kannte. Hierdurch sieht der BFH die erheblichen Härten, die mit der Versäumung der Antragsfrist und dem daraus resultierenden Ausschluss vom Veranlagungsverfahren für die betroffenen Arbeitnehmer verbunden sind, bereits nach geltendem Recht für viele Fälle gemindert.

2. **Antrag bei Steuerfestsetzung von Amts wegen entbehrlich:** Für die Durchführung eines Veranlagungsver-

fahrens bedarf es keines gesonderten Antrags des Steuerpflichtigen mehr, wenn das Finanzamt das Veranlagungsverfahren von sich aus bereits durchgeführt und Einkommensteuer festgesetzt hat.

3. **Keine Änderung bestandskräftiger Veranlagungen:** Der BFH hat klargestellt, dass ein fristgerechter Antrag auf Veranlagung als solcher nicht zu einer erneuten Einkommensteuerfestsetzung führen kann, sofern bereits ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid ergangen ist.

4. **Verlustausgleich berücksichtigen:** Für Arbeitnehmer, die Einkünfte auch aus anderen Einkunftsarten beziehen, und bei denen deshalb eine Veranlagung von Amts wegen in Betracht kommen kann, gilt: Bei der Ermittlung der Summe der nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfenden Einkünfte im Veranlagungszeitraum 1999 sind außerdem die Vorschriften über den Verlustausgleich zu berücksichtigen.

Alle Steuerzahler

Grundsteuer für selbst genutzte Einfamilienhäuser verfassungsgemäß

Nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil v. 19. 7. 2006 entschieden, dass der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen gehalten ist, selbst genutzte Einfamilienhäuser von der Grundsteuer auszunehmen.

Aus dem Beschluss des BVerfG v. 22. 6. 1995 zur Vermögensteuer war abgeleitet worden, dass für selbstgenutzte Einfamilienhäuser auch keine Grundsteuer erhoben werden dürfe. Dem ist bereits das BVerfG in einem Kammer-Beschluss v. 21. 6. 2006 – allerdings ohne Begründung – nicht gefolgt. Nun hat sich auch der BFH dieser Ansicht angeschlossen und liefert dazu auch eine ausführliche Begründung: Der **Beschluss des BVerfG zur Vermögensteuer** habe einerseits **keine formale Bindung für die Grundsteuer**. Andererseits enthalte er aber auch inhaltlich keine für die Grundsteuer maßgeblichen Aussagen. Selbst wenn die Grundsteuer wie die Vermögensteuer eine Sollertragsteuer wäre, könnte wegen ihres davon unberührten Real- und Objektsteuercharakters die Selbstnutzung der Einfamilienhäuser nicht berücksichtigt werden. Für Real- und Objektsteuern sei charakteristisch, dass das Steuerobjekt ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beteiligten und seine persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst und daher **nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt** werde. Die Selbstnutzung eines Einfamilienhauses könne danach eine Freistellung von der Grundsteuer nicht erfordern.

Entstehung der Erbschaftsteuer

Ist ein **Pflichtteilsanspruch** dem Grunde nach **ernsthaft geltend gemacht** worden, entsteht beim Pflichtteilsberechtigten in diesem Zeitpunkt unabänderbar der steuerbare Erwerb, und die Erben können den Anspruch bei der Ermittlung ihres Erwerbs bereits absetzen. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass diese Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs, die zur Entstehung der Erb-

schaftsteuer führt, **nicht die Bezifferung des Anspruchs voraussetzt**. Es ist auch gleichgültig, ob tatsächlich eine Transaktion stattgefunden hat oder nicht. Aus steuerrechtlicher Sicht können Erfüllungsabreden zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigtem den entstandenen Steueranspruch weder aufheben noch verändern.

Hinweis: Es ist dennoch möglich, eine reine Auskunft vom Erben zu verlangen und sich die Geltendmachung des Pflichtanteils vorzubehalten. In diesen Fällen greift die Erbschaftsteuer zunächst nicht.

Aufwendungen für ein Erststudium

Vorab entstandene Werbungskosten können auch bei einem im Anschluss an das Abitur durchgeführten Hochschulstudium anzuerkennen sein, erklärte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil. **Begründung:** Liegt ein erwerbsbezogener Veranlassungszusammenhang vor, kommt es für die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen nicht darauf an, ob ein neuer, ein anderer oder ein erstmaliger Beruf ausgeübt werden soll. Eine berufliche Veranlassung ist immer dann gegeben, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden. Dabei ist es nach Ansicht des Gerichts ausreichend, wenn die Ausgaben den Beruf des Arbeitnehmers im weitesten Sinn fördern.

Hinweis: Dieses BFH-Urteil hat nur noch Auswirkungen **bis zum Veranlagungszeitraum 2003**. Denn der Gesetzgeber hat inzwischen für die Sachverhalte ab 1. 1. 2004 eine gesetzliche Regelung geschaffen. Danach dürfen ab diesem Zeitpunkt Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium nicht abgezogen werden, wenn „diese Aufwendungen nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden“.

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Die Wahl der steuerlichen Zusammenveranlagung ist nur für Ehepaare vorgesehen. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können Unterhaltsleistungen an den anderen Partner nur in Höhe eines im Einzelfall gesetzlich zu ermittelnden Höchstbetrags als **außergewöhnliche Belastung** in der Steuererklärung geltend machen.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten ist, eingetragene Lebenspartnerschaften im Vergleich zu anderen (nichtehelichen) Lebensgemeinschaften in Bezug auf die Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen besser zu stellen. Dies gelte insbesondere im Vergleich zu Verwandten in gerader Linie, deren bürgerlich-rechtlich begründete Unterhaltslasten auch bei Zusammenleben ebenfalls nur im Rahmen

des Höchstbetrags als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können, die aber im Gegensatz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft – insofern vergleichbar mit Ehepartnern – als Familie unter dem besonderen Schutz von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes stehen.

Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks

Auf zahlreichen Steuerbescheiden ist vermerkt, dass die Einkommensteuer vorläufig „**hinsichtlich der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen**“ festgesetzt ist. Diese Vorläufigkeit erstreckt sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), soweit sie im Hinblick auf die gegen den BFH-Beschluss v. 21. 12. 2000 erhobene Verfassungsbeschwerde verfügt worden ist, nur auf die folgende Frage: Ist auch bei zusammenveranlagten Ehegatten eine individuelle Kürzung des Vorwegabzugs dergestalt möglich, dass jedenfalls demjenigen Ehegatten, der nicht durch vorwegabzugschädliche Arbeitgeberleistungen begünstigt worden ist, ein eigener Vorwegabzug von 3.068 € verbleibt?

Wirtschaftsrecht

Schonvermögen beim Elternunterhalt

In einem Fall vor dem Bundesgerichtshof (BGH) konnte eine Seniorin die Kosten ihres Aufenthalts in einem Pflegeheim nicht aufbringen. Die Sozialhilfe bezahlte daher den Heimaufenthalt, verlangte das Geld jedoch von dem Sohn zurück, der über ein Vermögen in Höhe von 113.400 € verfügte. Dies lehnte der Sohn ab und argumentierte, er wolle von dem Geld eine Eigentumswohnung für die eigene Altersvorsorge kaufen. Zudem sei sein Auto bereits zehn Jahre alt. Er wolle sich daher ein neues kaufen, um zuverlässig seinen 39 Kilometer entfernten Arbeitsplatz erreichen zu können.

Der BGH hat nun bestätigt, dass die Kosten eines neuen Pkw für die **eigene Lebensführung** des Sohnes benötigt würden und daher nicht zur Verfügung stünden. Darüber hinaus müsse ihm ein weiteres Vermögen verbleiben, das er für eine **angemessene eigene Altersvorsorge** vorgesehen hat. Welche Anlageform er für die eigene Vorsorge wählt, sei dabei irrelevant. **Daher gilt:** Kinder dürfen 5 % ihres laufenden Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge ansparen und damit Vermögen bilden, sodass dieses Geld nicht für den Elternunterhalt zur Verfügung steht.

Auf das bisherige Erwerbsleben des Sohnes bezogen errechnete der BGH so im Streitfall einen Sparbetrag für die Altersvorsorge von rund 100.000 €. Zusammen mit dem Autokauf bleibe daher kein Geld für den Elternunterhalt mehr übrig.

Wichtige Steuertermine im Oktober 2006

10. 10. Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev.*; Kirchenlohnsteuer rk.*

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 13. 10. 2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für September 2006, bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2006]